

II-8051 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3941/J

1992-12-15

## A N F R A G E

der Abgeordneten Mag.Mag.Dr. Madeleine Petrovic und FreundInnen  
an den Bundesminister für Justiz

betreffend Mißstände im Obersten Sanitätsrat bei Impfempfehlungen,  
medizinische Gutachten, Haftung.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen an den Herrn Bundesminister für Justiz  
folgende parlamentarische

### A n f r a g e

1990/91 wurden im Rahmen der generellen BCG-Impfung (gegen Tuberkulose) mehrere hundert Kinder gesundheitlich geschädigt. Einerseits hat es Impfschäden bis hin zu Todesfällen bei dieser Impfung schon früher gegeben, andererseits ist Tuberkulose heute gut behandelbar und aus Gründen der Hygiene, des guten Ernährungszustandes der Kinder, der verbesserten Wohnverhältnisse, des gesunden Viehbestandes, und anderer Faktoren soweit zurückgegangen, daß eine außerordentlich große Zahl von Kindern geimpft und ein beachtliches Impfrisiko in Kauf genommen werden muß, um ein einziges Kind (vielleicht) vor Tbc zu schützen.

Diese Sachverhalte hat der Lungenfacharzt und langjährige Sanitätsdirektor von Wien, Hofrat Dr. Ermar Junker, schon seit fast zwei Jahrzehnten anhand umfangreicher österreichischer und internationaler Daten in mehreren Veröffentlichungen gut belegt und die Abschaffung der generellen BCG-Impfung gefordert, konnte sich aber damit im Obersten Sanitätsrat und dessen Impfausschuß nicht durchsetzen.

Wäre der wahre Sachverhalt im Obersten Sanitätsrat schon viel früher sorgfältig geprüft, zur Kenntnis genommen, und die generelle BCG-Impfung schon vor Jahren abgeschafft statt weiter empfohlen worden, so wären auch die vielen Impfrisiken und -schäden der letzten Jahre angesichts unterbliebener Impfung ausgeblieben.

Es erhebt sich daher die Frage, ob der Oberste Sanitätsrat und sein Impfausschuß die Sorgfaltspflicht des Sachverständigen grob verletzt haben, ihn ein Mitverschulden an den BCG-Impfschadensfällen trifft und ihm allenfalls Fahrlässigkeit anzulasten ist oder nicht, weil er die aus sachlichen Gründen längst

fällige Empfehlung zur Aufhebung der generellen BCG-Impfung ungebührlich lange Zeit unterlassen hat.

Seit Jahren wird in der Öffentlichkeit eine gewaltige Angst- und Panikmache mit der Zeckengefahr gemacht (sogar Schüler wurden zur Impfung gezwungen), die Gefährdung von 5 bis 6 Millionen Österreichern auch in Gebieten ohne Zeckengefahr suggeriert und unterstellt, für diese 5 bis 6 Millionen Österreicher sei die Indikation zur FSME-Impfung gegeben (die FSME-Impfung bezieht sich ausdrücklich auf gefährdete Personen (Indikationsimpfung)).

Gleichzeitig werden in den Fachmedien Berechnungen und Hochrechnungen über die durch die Zeckenschutz-Impfung verhinderten FSME-Fälle publiziert und im Amtsverkehr des Gesundheitswesens an Politiker herangetragen, die daraufhin die Unterstützung der FSME-Impfung aus öffentlichen Geldern (Krankenkassen, etc.) und sogar die Gratisimpfung fordern, wobei die FSME-Erkrankung nichteinmal meldepflichtig ist. Dabei geht es um horrende Geldsummen, da der Impfstoff für eine Impfung S 180.- kostet und das Impfhonorar S 60.- beträgt, was bei 5 Millionen Impfungen S 900 Millionen für den Impfstoff und S 300 Millionen für das Ärztehonorar ausmacht.

Bei den Berechnungen der durch die Zeckenschutz-Impfung angeblich "verhinderten" FSME-Fälle, die von Univ.-Doz. Dr. Bernhard Schwarz vom Institut für Sozialmedizin und von Univ.-Prof. Dr. Christian Kunz vom Institut für Virologie der Universität Wien vorgestellt wurden, wurde von der Annahme eines steigenden FSME-Trends von 1971-1980 ausgegangen, obwohl dieser Trend in Wirklichkeit nachweislich nicht steigend war. Durch Extrapolation dieses angeblich steigenden Trends auf 1981-1990 und weiter auf 1991-2000, sowie aus dem angeblich fallenden Trend seit Einführung der FSME-Massenimpfung ab 1981 - der FSME-Trend war in Wirklichkeit von 1973-1985/86 und auch von 1981-1985/86 nachweislich nicht fallend - wurden dann die angeblich "verhinderten" und "zu verhindernden" FSME-Fälle statuiert bzw. prognostiziert.

Die von den betreffenden Autoren auf dieser falschen Berechnungsgrundlage durch die FSME-Impfung angegebenen angeblich bereits "verhinderten" und noch "zu verhindernden" FSME-Fälle und Folgewirkungen sind ebenfalls gewaltig:

Einsparungen durch die Zeckenschutz-Impfaktion in Österreich	Status		Prognose
	1981 - 1990	1991 - 2000	
verhinderte Fälle:	2.690	5.000	
eingesparte Tage:			
Intensivstation	13.450	25.000	
Pflege im Krankenhaus	72.630	150.000	
Krankenstand	161.400	300.000	
nicht entstandener Produktivitätsausfall (z.B. Frühpension)	770	3.679	

Inzwischen mußten sowohl der am Umsatz des FSME-Impfstoffes bei der Pharmafirma IMMUNO beteiligte Prof. Kunz als auch der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zugeben, daß die FSME-Daten aus den

Siebzigerjahren nicht stimmen, weil "die Diagnosen erst allmählich in Schwung gekommen sind", "zumindest ein Teil der durch das FSME-Virus verursachten Erkrankungen nicht in die Statistik aufgenommen wurde", "früher in manchen Gebieten keine diagnostischen Untersuchungen durchgeführt worden sind".

Sind derartige Prognosen an sich schon äußerst problematisch, so sind die unter falschen Voraussetzungen durchgeführten Berechnungen und Behauptungen der obigen Tabelle zweifellos falsch und wissenschaftlich unhaltbar. Damit wurden den im Gesundheitswesen Tätigen und den zuständigen Politikern Phantasiezahlen über die angeblichen Einsparungen durch die Zeckenschutz-Impfaktion in Österreich als "Informations- und Entscheidungsgrundlage" an die Hand gegeben.

Da diese gravierenden Mängel der Daten, auf denen die Berechnungen und Prognosen der Autoren über die "verhinderten FSME-Fälle" basieren, den Autoren von Anfang an offenbar gut bekannt waren und die obigen Berechnungen auf der fehlerhaften Datenbasis unzulässig sind, können wir die Vorgangsweise der Autoren nur als fahrlässige wenn nicht vorsätzliche Irreführung und Täuschung der Öffentlichkeit und politischen Entscheidungsträger qualifizieren.

Dazu kommt, daß die FSME-Fälle nach den von Prof. Kunz als führenden FSME-Experten veröffentlichten FSME-Daten trotz der 1973 erstmals durchgeführten, in den Folgejahren immer weiter ausgebauten FSME-Impfung (zunächst wurden bevorzugt Risikopersonen geimpft, bereits 1980 wurden in der Steiermark (Bundesland mit den meisten FSME-Fällen) und ab 1981 in ganz Österreich Massenimpfungen durchgeführt) bis 1985/86 in Österreich überhaupt nicht zurückgegangen sind.

Eine sich darüber hinaus aus den Daten von Prof. Kunz ergebende außergewöhnliche Konstanz der FSME-Rate bei Ungeimpften ist aus den schwankenden natürlichen Gegebenheiten heraus (stark schwankende Einflüsse durch Mäusepopulationen als Virusträger, Witterungsbedingungen (Temperatur, Feuchtigkeit, etc.), Vegetation, usw.) nicht erklärbar und läßt die Vermutung zu, daß hier Daten zumindest ab 1984/85 zugunsten eines angeblichen Impferfolges künstlich beeinflußt wurden.

Solche Vorkommnisse sind im Medizinbetrieb offenbar gar nicht so selten, wie die folgenden Zitate aus der weltweit mit sehr hoher Auflage verbreiteten Mediziner-Zeitschrift "MEDICAL TRIBUNE" (Beilage 1) zeigen: "Was bisher nur wenige Eingeweihte im Kreis ihrer Kollegen munkelten, kam jetzt ans Licht einer breiten Öffentlichkeit: es ist was faul im medizinischen Wissenschafts- und Publikationsbetrieb."; "Allein 184 Fälle vorsätzlicher Mogelei in Forschungslabors ermittelte die englische Zeitschrift "New Scientist"; 10% davon wurden von ordentlichen Professoren fabriziert."; "Das "renommierte Fachblatt": Fehler und Enten"; "13 Ausgaben des "BMJ" durchleuchtet: In jeder 2. Arbeit steckt ein Fehler"; "Dr. "et al." verdient schon lange den Nobelpreis."; "Übernimmt Dr. "et al." die Verantwortung?"; "Zwei Arbeiten in "nature": Sämtliche Angaben erfunden. Der Fall Gullis, Max-Planck-Institut für Biochemie"; "Das macht nachdenklich: Für die Enten von Gullis zeichneten bis zu 6 Autoren verantwortlich."

Prof. Kunz, der einerseits den FSME-Impfstoff entwickelt hat und am Umsatz der Pharmafirma IMMUNO finanziell entsprechend beteiligt ist, gehört andererseits dem Obersten Sanitätsrat und dem Impfausschuß des Obersten Sanitätsrates, die die Impfempfehlungen abgeben, als Mitglied und Impfsachverständiger an. Prof. Kunz ist aber auch Impfschadensachverständiger und die Meldungen über FSME-Fälle gehen nicht an die Gesundheitsbehörden, sondern an Prof. Kunz bzw. die Firma IMMUNO. Damit liegt alles einschließlich der Herausgabe bzw. der

Nichtherausgabe der FSME-Daten und Impfdaten für Veröffentlichungen und Erfolgsnachweise sowie für die Kontrolle allein in der Hand und Macht von Prof. Kunz, was uns als extreme Interessenskollision erscheint.

Auf unsere parlamentarischen Anfragen nach den Gutachten, auf die sich die FSME-Impfempfehlungen des Obersten Sanitätsrates stützen, wurde uns vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz mit Anfragebeantwortung vom 25. August 1992 unter 3179/AB zu 3206/J und vom 18. November 1992 unter 3448/AB zu 3481/J mitgeteilt, daß der Impfausschuß des Obersten Sanitätsrates, dem auch Prof. Kunz angehört, weder Gutachten erstellt noch Wortprotokolle über seine Beratungen und Diskussionen anfertigt und daher Gutachten und Wortprotokolle über die vom Impfausschuß und von der Vollversammlung des Obersten Sanitätsrates abgegebenen FSME-Impfempfehlungen nicht vorliegen.

Da mit den Empfehlungen des Obersten Sanitätsrates der "Stand der medizinischen Wissenschaften" gewissermaßen definiert wird und die Ärzte in Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht als Sachverständige daran gebunden sind, wollen sie keinen "Kunstfehler" begehen, entstehen aus solchen, ohne Gutachten und unprotokolliert zustandegekommenen "Impfempfehlungen" weitreichende gesundheitspolitische, finanzielle, rechtliche, und allenfalls auch gesundheitliche Probleme.

Wir betrachten es als groben Mißstand, daß die Mitglieder des Impfausschusses als Sachverständige in der wissenschaftlich zu behandelnden Sachfrage keine Gutachten und keine Wortprotokolle erstellen und daher die Grundlagen der Entscheidungen oder Empfehlungen später nicht mehr nachvollziehbar sind, was etwa in der Frage der Prüfung der Befangenheit, der sachlichen Richtigkeit (falsche Gutachten) und Vollständigkeit, der Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht durch die Sachverständigen, und einer allfälligen Haftung von Bedeutung ist.

Im Gegensatz zum Gesundheitsminister sind wir nicht der Meinung, daß der Impfausschuß und der Oberste Sanitätsrat, auch wenn er beratendes und begutachtendes Organ des Ministers ist, die Behandlung von Sachfragen wie etwa die Frage einer bestimmten Impfung (z.B. FSME-Impfung), der Wirksamkeit und Nebenwirkungen, über die wissenschaftliche Literatur vorliegt, nach Art eines Geheimbundes ohne schriftliche Gutachten und ohne Wortprotokolle, somit später nicht mehr nachvollziehbar und der Öffentlichkeit unzugänglich, abhandeln soll und darf.

Schließlich sind Millionen Österreicher in der Folge durch die Impfung später sowohl körperlich als auch finanziell persönlich betroffen und müssen über die Wirksamkeit und Nebenwirkungen umfassend aufgeklärt werden, damit sie sich rechtswirksam für oder gegen die Impfung entscheiden können.

Es geht auch nicht an, daß sich die Sachverständigen des Obersten Sanitätsrates, deren Empfehlungen den Stand der medizinischen Wissenschaften, an den sich die Ärzte zu halten haben und auch die Gerichte halten, in der betreffenden Frage zuerst definieren und festsetzen, dann aber der Verantwortung und Haftung im Falle falscher Gutachten (wie z.B. im obigen Falle der falschen Berechnungen zur FSME-Impfung und in der Frage der Nebenwirkungen) oder Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht (z.B. im Falle des Nutzens und der Nebenwirkungen der BCG-Impfung) mangels sachlicher Entscheidungsgrundlagen und schriftlicher Aufzeichnungen über die Beratungen einfach entziehen können.

Aus der dargelegten Sachlage heraus ergeben sich eine Reihe wichtiger Fragen des Rechtes, der Befangenheit, und der Haftung:

1.) Der Oberste Sanitätsrat ist ein beratendes und begutachtendes Organ des Gesundheitsministers in allen Angelegenheiten des Gesundheitswesens.

a) Auf welcher gesetzlichen Grundlage und unter welchen Bedingungen wird der Oberste Sanitätsrat installiert, welche gesetzlichen Rechte, Pflichten, und Kompetenzen hat er und haben seine Mitglieder?

b) Wie ist die Gesetzeslage bezüglich der Installierung von Ausschüssen und Unterausschüssen des Obersten Sanitätsrates und allfälliger anderer zugezogener Gremien und Personen?

2.) Nach Auskunft des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ist der Oberste Sanitätsrat ein nicht weisungsgebundenes beratendes und begutachtendes Organ des Gesundheitsministers (Anfragebeantwortung vom 22. Juni 1992 unter 2795/AB zu 2831/J).

a) Sind die Mitglieder des Obersten Sanitätsrates in ihrer Tätigkeit rechtlich als amtliche Sachverständige (Amtssachverständige) oder als nichtamtliche Sachverständige (ev. Privatsachverständige) anzusehen und sind sie für ihre Tätigkeit zu beeideln oder anzugeben?

b) Falls die Mitglieder des Obersten Sanitätsrates und seiner Ausschüsse (z.B. des Impfausschusses) ihre Tätigkeit als Sachverständige oder Amtssachverständige ausüben, gelten dann auch für sie die Bestimmungen über die Tätigkeit von Sachverständigen?

c) Haben sich die Sachverständigen des OSR für befangen zu erklären, sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen, wenn sie an der Sache, wie z.B. Prof. Kunz im Falle der FSME-Impfung, selbst beteiligt sind?

d) Ist es Aufgabe des Präsidenten des Obersten Sanitätsrates oder des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, einen Sachverständigen wie z.B. Prof. Kunz, von dem bekannt ist, daß er zumindest in der FSME-Sache aus finanziellem und wissenschaftlichem Profilierungsinteresse selbst beteiligt ist, für befangen zu erklären und durch einen Vertreter zu ersetzen, wenn sich der Betreffende nichts selbst für befangen erklärt?

3.) Als Folge der fast schon "geheimbündlerisch" anmutenden Tätigkeit der Sachverständigen des Obersten Sanitätsrates stellt sich die Frage:

a) Ist es gesetzlich gedeckt und rechtlich vertretbar, daß der Impfausschuß des Obersten Sanitätsrates und seine Sachverständigen, die die Mitglieder des Obersten Sanitätsrates in speziellen Sachfragen beraten, keine Gutachten und keine Wortprotokolle erstellen?

b) Ist es gesetzlich gedeckt und rechtlich vertretbar, daß mangels vorliegender sachlicher Entscheidungsgrundlagen die sachliche Richtigkeit der Entscheidung bzw. Empfehlung und der Anteil der Verantwortung der Sachverständigen an der Entscheidung bzw. Empfehlung nicht mehr nachvollziehbar und überprüfbar sind und damit auch die Haftungsfrage unlösbar ist oder haften diese Gremien zur ungeteilten Hand?

c) Ist die Haftungsfrage für die Sachverständigkeit des Obersten Sanitätsrates und seiner Mitglieder sowie seiner Ausschüsse gesetzlich geregelt?

d) Nach welchen gesetzlichen Bestimmungen können auch die Mitglieder des Obersten Sanitätsrates und seiner Ausschüsse, insbesondere auch des Impfausschusses, als Sachverständige im Falle eines Verschuldens z.B. infolge falscher Gutachten oder Verletzung der Sorgfaltspflicht grundsätzlich zur Verantwortung gezogen werden, nachdem nach der österreichischen Rechtsprechung auch Ärzte, die sich nicht an die Empfehlungen des Obersten Sanitätsrates halten, dadurch ihre Sorgfaltspflicht verletzen und allenfalls sogar einen Kunstfehler begehen, zur Verantwortung gezogen werden können und haften?

e) Können im konkreten Falle der Schadensfälle durch die BCG-Impfung und im Falle falscher Gutachten und Berechnungen sowie aufgetretener Schadensfälle im Rahmen der FSME-Impfung der Oberste Sanitätsrat bzw. sein Impfausschuß und dessen Mitglieder zur Verantwortung gezogen werden?